

FÖRDERKRITERIEN

zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung über die
Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder
nach Artikel 104c des Grundgesetzes

zur

Umsetzung der Säule I des Startchancen-
Programms (Investitionsprogramm Startchancen)

für

Schulträger von öffentlichen Schulen im Land Berlin

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Aktuelle Informationen finden Sie hier:

www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/startchancen-programm/

Redaktion

SenBJF, Abteilung VI

Gestaltung

SenBJF, Fachgruppe I A 1

Auflage

1. Auflage, November 2025, aktualisiert am 09.12.2025

INHALT

1	VORBEMERKUNG	2
2	RECHTLICHER RAHMEN UND ZIELE DES INVESTITIONSPROGRAMMS	3
3	FÖRDERZEITRAUM FÜR MAßNAHMEN	3
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG; ANTRAGSBERECHTIGUNG	4
5	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEWILLIGUNG UND DEN ERHALT DER FINANZMITTEL	5
6	STRUKTUR UND HÖHE DER FINANZMITTEL	7
7	ANTRAGSVERFAHREN	7
8	MITTELGEWÄHRUNG	9
9	BERICHTSPFLICHTEN UND NACHWEIS ÜBER DIE VERWENDUNG DER MITTEL	9
10	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	10

1 VORBEMERKUNG

Das Startchancen-Programm soll deutlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Denn alle Kinder und Jugendlichen sollen in Deutschland die Möglichkeit haben, ihre Fähigkeiten in einer diversitäts- und ungleichheitssensiblen Lernumgebung zu entwickeln und ihre Talente zu entfalten – unabhängig von der Herkunft. Eine systematische Potenzialförderung ist eine Zukunftsinvestition – in die Befähigung zu einem selbstbestimmten Leben, in die Fachkräftesicherung und Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und in die Stabilität der Demokratie.

Das Startchancen-Programm stärkt deutschlandweit etwa 4.000 allgemeinbildende und berufliche Schulen mit einem hohen Anteil sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler hinsichtlich dieser Ziele. An den Startchancen-Schulen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich Prozesse der Unterrichts- und Schulentwicklung signifikant und messbar verbessern und Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung in der schulischen Bildung verankert werden. Zugleich soll die Kultur des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Ebenen, Institutionen und Professionen sowohl an den Schulen als auch im Unterstützungssystem weiterentwickelt werden.

Das Startchancen-Programm beinhaltet drei zentrale Programmsäulen:

Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,

Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,

Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Das Programm ist im Schuljahr 2024/25 gestartet und soll mit einer Laufzeit von zehn Jahren Planungssicherheit gewähren sowie der Langfristigkeit von Veränderungsprozessen im Bildungswesen Rechnung tragen. (vgl. Präambel BLV)

Der Bund unterstützt die Programmumsetzung in Säule I im Land Berlin durch die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 104c des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Grundlage des Programms bildet die politische „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ (BLV) und die zwischen Bund und den Ländern als Rechtsrahmen geschlossene „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)“ (VV). Des Weiteren haben sich der Bund und die Länder auf einen gemeinsamen Rahmen für die Ausgestaltung der Förderverfahren nach § 4 Absatz 1 VV zur transparenten und einheitlichen Umsetzung des Startchancen-Programms geeint.

Die Träger der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, hier die bezirklichen Schul- und Sportämter und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) für die zentral verwalteten und beruflichen Schulen, haben im Rahmen des Startchancen-Programms in Eigenverantwortung die Einhaltung der programmspezifischen, der haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen sowie der rechtlichen Regelungen zu gewährleisten und zu überwachen.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung von Finanzhilfen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 RECHTLICHER RAHMEN UND ZIELE DES INVESTITIONSPROGRAMMS

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen näher erläutert sowie die grundlegenden Ziele der Finanzhilfe im Rahmen der Säule I benannt.

Die rechtlichen Grundlagen sind die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 (BLV), die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) (VV), die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO), das Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) sowie die Schulrahmenvereinbarung.

Gemäß § 1 VV ist es das Ziel der Finanzhilfen, eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität an den Startchancen-Schulen zu schaffen. Durch die Investitionen sollen die übergeordneten Ziele des Startchancen-Programms unterstützt werden. Mit einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen, einer zeitgemäßen Infrastruktur sowie hochwertigen Ausstattung sollen die Investitionen zu einer Verbesserung der Lernerfolge von Schülerinnen und Schülern beitragen. Die Startchancen-Schulen sollen für Lehrende und Lernende gleichermaßen zu attraktiven Lern- und Begegnungsorten werden, die räumlichen Voraussetzungen für die Arbeit in multiprofessionellen Teams verbessern und die Vernetzung in den Sozialraum ermöglichen und stärken.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gefördert werden Investitionen, die unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des Programms zu einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen mit einer zeitgemäßen Infrastruktur und einer hochwertigen Ausstattung beitragen. Förderliche Lernumgebungen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie durch eine hohe Anregungsqualität unmittelbar oder mittelbar zu einer Motivations- und Kompetenzsteigerung der Schülerinnen und Schüler beitragen (§ 1 Abs. 1 S. 2 VV).

Ziel ist es damit auch, durch die Investitionen innovative, vielseitig nutzbare Lernumgebungen zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern (§ 1 Abs. 1 S. 3 VV).

3 FÖRDERZEITRAUM FÜR MAßNAHMEN

Das Investitionsprogramm Startchancen hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Das Programm startete am 1. August 2024 und läuft zum 31. Juli 2034 aus.

Die Maßnahmen können nach der Genehmigung des Antrages beginnen und müssen bis zum 31. Juli 2034 abgeschlossen werden. Die Maßnahmen dürfen nicht vorzeitig begonnen worden sein. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahmen dienenden rechtsverbindlichen Kauf-, Leistungs-, Lieferungs- oder anderen Vertrages.

Für förderfähige Maßnahmen stehen Fördermittel zur Verfügung. Mittel, die bis zum 31.07.2032 nicht bewilligt wurden, werden in Reihenfolge der Antragseingänge bewilligt, bis sie vollständig vergeben wurden (landesinterne Umverteilung).

Zusätzliche Mittel gemäß § 7 Abs. 6 VV, § 9 Abs. 4 VV (länderübergreifende Umverteilung der Mittel), werden in der Reihenfolge der Antragseingänge bewilligt, bis sie vollständig vergeben sind. Förderanträge für diese zusätzlichen Mittel können vom 1. Februar 2033 bis zum 31. März 2033 gestellt werden.

Eine dahingehende Mittelverfügbarkeit wird von Seiten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Die Investitionsmittel sind bis zum 31. Juli 2033 zu bewilligen und bis zum 31. Juli 2035 vollständig abzurechnen. Nicht bis zum 31. Juli 2035 verausgabte Mittel sind dem Bund zurückzuerstatten (§ 9 Abs. 5, 6 VV).

4 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG; ANTRAGS- BERECHTIGUNG

Die Regelung der Förderziele und Verwendungszwecke orientiert sich eng an den Inhalten der Präambel der BLV und § 1 VV.

Gefördert werden Investitionen im Sinne der in § 1 VV genannten Ziele - gewährt für zusätzliche investive Maßnahmen in die Berliner Bildungsinfrastruktur - zugunsten der von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit den bezirklichen Schulträgern und dem Träger der beruflichen Schulen an ausgewählten Startchancen-Schulen.

Förderfähig sind gem. § 2 Absatz 2 VV, soweit sie der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätvollen und förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen dienen und die Zielsetzung des Startchancen-Programms unterstützen,

1. Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für

- Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
- Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
- altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,
- Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, bspw. unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,
- Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
- Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,
- schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätze sowie Ruhecken für ungestörtes Lernen

2. Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für

- flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inkl. kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
- Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
- Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrighschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.

3. Sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für

- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
- die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,

- den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
- Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, bspw. bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
- notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, bspw. Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedene Nutzergruppen.

Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten, entsprechen nicht der Zielsetzung des Investitionsprogramms Startchancen.

Die Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu gestalten. Das gilt insbesondere im Hinblick auf ihre Barrierefreiheit und Klimagerechtigkeit.

Die Förderfähigkeit von Investitionen in Ausstattungen nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 VV ist nicht an eine gesonderte investive Maßnahme in Form von Neubau, Umbau oder Erweiterung gebunden. Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Ziffer 3 VV, sog. investive Begleitmaßnahmen, müssen in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen. Entscheidend für die Förderfähigkeit der investiven Begleitmaßnahmen ist ein unmittelbarer Sachzusammenhang der Maßnahme mit der Sachinvestition. Die investiven Begleitmaßnahmen müssen unmittelbar und unselbstständig mit der Sachinvestition verknüpft sein. Dazu gehören zum Beispiel externe Kosten der Planungsphase. Den Investitionsmaßnahmen vorausgehende Planungsleistungen Dritter sind nur erfasst, wenn diese in einer späteren Investition tatsächlich realisiert werden.

Bei Ausgaben für den Erlass von Rechtsnormen oder für andere Verwaltungshandlungen handelt es sich nicht um investive Begleit- und Folgemaßnahmen. An solchen den Verwaltungsausgaben der Länder und der Kommunen unterfallenden Ausgaben kann der Bund sich nicht beteiligen (Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG). Sie sind im Rahmen des Startchancen-Programms nicht förderfähig, sondern sind durch andere Mittel des Landes bzw. der Bezirke zu decken.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die dem dauerhaften Betrieb (z. B. unbefristete Ausgaben im Rahmen der Bewirtschaftung von Gebäuden (Gas, Wasser, Strom, etc.)) dienen.

Für jede Startchancen-Schule soll im Laufe des in § 3 VV festgelegten Förderzeitraums vom 01. August 2024 bis 31. Juli 2034 mindestens eine Maßnahme nach diesen Förderkriterien beantragt und durchgeführt werden.

5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEWILLIGUNG UND DEN ERHALT DER FINANZMITTEL

Die Finanzhilfen aus dem Investitionsprogramm Startchancen kommen den Startchancen-Schulen, die nach den Vorgaben der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 (BLV, vgl. Kapitel A.III.) ausgewählt wurden, zugute. Dabei beträgt die Mindestfördersumme je Einzelmaßnahme 10.000 Euro.

Die Beurteilung der Förderfähigkeit erfolgt auf Grundlage des Antrags gemäß § 5 Absatz 3 VV unter Berücksichtigung der im Schulvertrag zwischen Schulleitung, Schulaufsicht und Schulträger abgestimmten Ziele und Maßnahmen der Säule I.

Die Finanzmittel dürfen nur für zusätzliche Investitionen eingesetzt werden. Die Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit gem. § 5 Absatz 1 und 2 VV ist zu gewährleisten.

Bereits begonnene Investitionsprogramme zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern werden wie geplant weitergeführt. Es muss sichergestellt sein, dass die Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104c Satz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 Grundgesetz nur für zusätzliche Investitionen eingesetzt werden.

Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die nicht in den Investitionsprogrammen des Landes Berlin für die Jahre 2022 bis 2026, 2023 bis 2027, 2024 bis 2028, 2025 bis 2029, 2026 bis 2030, 2027 bis 2031, 2028 bis 2032, 2029 bis 2033, 2030 bis 2034, 2031 bis 2035, 2032 bis 2036, 2033 bis 2037 sowie 2034 bis 2038 enthalten sind. Bei jedem vorgenannten Investitionsprogramm des Landes Berlin handelt es sich jeweils um einen integralen Bestandteil der Finanzplanung des Landes Berlin für den jeweiligen gleichen Zeitraum.

Die Zusätzlichkeit in Bezug auf das einzelne Investitionsvorhaben ist gegeben, wenn die Finanzhilfen des Bundes keine Finanzmittel des Landes ersetzen, die vor dem 1. Januar 2024 zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern

1. durch das Investitionsprogramm des Landes Berlin für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 festgeschrieben oder
2. durch Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG) oder
3. Vertrag (§ 54 VwVfG, §§ 130, 145 ff. BGB) oder
4. anderweitige Förderung bzw. Zuweisung des Landes

gewährt wurden und den Förderzeitraum nach § 3 VV betreffen (vorhabenbezogener Ansatz).

Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvereinbarung gewährt werden (§ 8 VV). Keine Doppelförderung ist dagegen gegeben, wenn verschiedene und in sich geschlossene Abschnitte einer Maßnahme aus zwei Förderprogrammen finanziert werden, d.h. solange und soweit jeder Fördermittelgeber einen abgeschlossenen Teil der Gesamtförderung nachweislich allein vornimmt, ohne dass es zu Überlappungen kommt (§ 8 Absatz 2 VV).

Die Eigenanteile zur Kofinanzierung an den geförderten Maßnahmen dürfen nicht durch Mittel der Europäischen Union ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, die durch Mittel der Europäischen Union gefördert werden.

Für Baumaßnahmen und bauliche Maßnahmen können Finanzmittel nur gewährt werden, wenn diese bauplanungs- und bauordnungsrechtlich sowie nach anderweitigen rechtlichen Vorgaben (bspw. naturschutz- oder denkmalschutzrechtlicher Art) zulässig sind.

Bei Baumaßnahmen gilt das normale Regelverfahren gemäß III 130 ABau.

Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Grundlage für die begleitende und abschließende Erfolgskontrolle herangezogen werden.

Bezüglich der Vergabe von Aufträgen wird auf die diesbezüglichen geltenden rechtlichen Regelungen verwiesen (u. a. LHO Berlin, Unterschwellenvergabeordnung sowie Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz).

Mit den Finanzmitteln geförderte Maßnahmen müssen dem Zweck des Programms entsprechen. Die angemessene Dauer der zweckentsprechenden Nutzung soll sich an der Maßnahmenart, der Höhe der dafür eingesetzten Haushaltsmittel aus dem Investitionsprogramm Startchancen sowie der sonstigen Gegebenheiten des Einzelfalls orientieren.

Richtwerte:

- bauliche Maßnahmen = mindestens fünf Jahre, ab 100.000 Euro brutto = mindestens zehn Jahre
- Baumaßnahmen/Sanierung/Erwerb Grundstück, Gebäude = mindestens 25 Jahre
- größere Anschaffungen/Ausstattung = mindestens fünf Jahre
- Die konkretisierende Festsetzung für den Einzelfall erfolgt im Zuweisungsschreiben.

Als Baumaßnahmen gelten Neubauten, Erweiterungsbauten und Umbauten (vgl. § 24 AV zur LHO Berlin Punkt 1.1, 1.1.1 und 1.1.2). Bauliche Maßnahmen sind Maßnahmen, die keine Baumaßnahmen gemäß der vorstehenden Ausführung sind.

Bei Baumaßnahmen und baulichen Maßnahmen muss der Schulträger Eigentümer des betreffenden Grundstücks sein oder über ein Erbbaurecht mit einem (Rest-)Zeitraum am betreffenden Grundstück mindestens über die Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist verfügen. Ausnahmsweise kann auch eine andere Vertragsart als Grundlage dienen. Dies

setzt eine Prüfung der Gewährleistung einer zweckentsprechenden Nutzung mindestens über die Dauer der jeweiligen Zweckbindung voraus, welche schriftlich zu fixieren und in den Unterlagen des Schulträgers zur Maßnahme bereitzuhalten ist (im Falle etwaiger Prüfungen durch den Rechnungshof von Berlin (Land)/Bund).

6 STRUKTUR UND HÖHE DER FINANZMITTEL

Die Struktur und Höhe der zur Verfügung gestellten Finanzmittel richtet sich nach den Bestimmungen in § 6 Abs. 4 VV.

Die oben beschriebenen förderfähigen Kosten werden nach Genehmigung des Antrags und bei Einhaltung aller weiteren geltenden Kriterien vollständig (höchstens 70% Bundesanteil und mindestens 30% Landesanteil) aus dem Investitionsprogramm Startchancen geleistet. Nicht förderfähige Teile einer Maßnahme sind aus bezirklichen oder separaten, anderen Mitteln zu tragen.

Die je genehmigte Maßnahme gewährten Finanzhilfen werden jeweils finanziert aus höchstens 70 Prozent Bundesmitteln und mindestens 30 Prozent Landesmitteln. Der Landesanteil für die Säule I wird durch neue zusätzliche Maßnahmen erbracht, sofern diese Maßnahmen der Zielsetzung des Investitionsprogramms Startchancen entsprechen und den Startchancen-Schulen zugutekommen.

7 ANTRAGSVERFAHREN

Die Finanzmittel werden auf Antrag bewilligt.

Antragsgrundlage ist der Schulvertrag. Der Schulvertrag soll für die Säulen I, II und III als Instrument zur Ziel- und Maßnahmenvereinbarung geschlossen werden. Die im Schulvertrag vereinbarten Ziele und Maßnahmen zur Säule I sind mit dem Schulträger abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung. Der Schulvertrag ist die Grundlage zur Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen aller drei Säulen.

Die Beantragung der Fördermaßnahme obliegt dem zuständigen Schulträger. Die Genehmigung erfolgt in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bei den dafür zuständigen Stellen entsprechend der dafür festgelegten Geschäftsprozesse.

Alle Anträge enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Beschreibung der Maßnahme und Zuordnung zu den Fördergegenständen (§ 2 VV),
2. Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms (§ 1 VV),
3. Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme), entsprechend des Landeshaushaltsrechts,
4. Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 8 VV vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
5. die Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten,
6. im Fall eines abgrenzbaren Teilabschnitts eines Gesamtvorhabens nach Nr. 3 dieser Aufzählung eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt, welcher noch nicht begonnen wurde und für dessen Umsetzung keine anderweitige Finanzierung gesichert ist,
7. im Fall eines abgrenzbaren Teilabschnitts eines Gesamtvorhabens eine Erklärung, dass mit dem Gesamtvorhaben nicht vor dem 01. August 2024 begonnen wurde und dass das Gesamtvorhaben noch nicht abgeschlossen ist, und

8. eine Erklärung dazu, dass der Schulträger Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist oder über ein Erbbaurecht am betreffenden Grundstück mit einem für die Dauer der zeitlichen Zweckbindung) verfügt. Ausnahmsweise kann auch eine andere Vertragsart als Grundlage dienen,
9. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 LHO.

Der Antrag ist durch den Schulträger bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie einzureichen. Für die Antragstellung ist die Nutzung eines IT-Fachverfahrens verbindlich, das derzeit in Vorbereitung ist und voraussichtlich ab dem 01.01.2026 zur Verfügung gestellt wird.

Es ist je Maßnahme und Schule ein Antrag zu stellen. „Sammelanträge“ für mehrere Maßnahmen sind möglich, sofern jede Maßnahme den hier genannten Bedingungen und Voraussetzungen entspricht.

Teilleistungen einer beantragten Maßnahme müssen im sachlichen und örtlichen Zusammenhang zueinander stehen.

Die Beschreibung der Maßnahme muss schlüssig sein und einen unmittelbaren Bezug zu den Zielen des Startchancen-Programms aufweisen. Dabei ist die inhaltliche Kohärenz zu den Maßnahmen in den Säulen II und III für die jeweilige Schule zu beachten.

Der Antrag ist vollständig auszufüllen und zu beantworten (ankreuzen).

Die Verfahrensschritte zur Antragsbearbeitung auf Förderung in der Säule I des Startchancen-Programms sind wie folgt¹:

1. Der Schulträger fertigt den Antrag zu einer Startchancen-Schule/n mit Hilfe eines digitalen Fachverfahrens und reicht diesen über das Fachverfahren ein.
2. Die Schulaufsicht prüft aus schulfachlicher Sicht, ob die beantragten Investitionsmaßnahmen mit den im Schulvertrag abgestimmten Zielen und Maßnahmen der Säule I übereinstimmen. Liegt eine positive fachliche Stellungnahme der Schulaufsicht vor, erfolgt im Fachverfahren die Freigabe des Antrags zur weiteren Bearbeitung durch den Fachbereich der Abteilung VI.
3. Bei positiver Bewertung des Antrags erfolgt die Erstellung des Bewilligungsschreibens über die Förderfähigkeit und Versand der Mittelzusage an den jeweiligen Schulträger durch den Fachbereich der Abteilung VI. In diesem Zusammenhang wird auch festgelegt, ob es sich um eine Beschaffung oder eine Baumaßnahme handelt. Für Schulbaumaßnahmen gilt das Regelverfahren gemäß III 130 ABau. Insofern erfolgt bei Förderfähigkeit zunächst eine Mittelzusage für die Aufstellung von Planungsunterlagen.

Bei Schulbaumaßnahmen kann der Schulträger nach Eingang der Bewilligung des Antrages und Bescheinigung der Notwendigkeit mit der Erstellung von Planungsunterlagen beginnen. Für kleine Baumaßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis zu 3 Mio. Euro erfolgt gemäß Ziffer 2.2.2 III 130 ABau die fachliche Bestätigung des Bedarfs durch die Fachverwaltung (Schulträger), ab 3 Mio. € durch die fachlich zuständige Senatsverwaltung (SenBJF, VI B).

4. Die baufachliche Prüfung erfolgt je nach Schwellenwert gemäß III 130 ABau bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen bzw. bei der bezirklichen Baudienststelle im sogenannten Mehr-Augen-Prinzip. Die geprüften Bauplanungsunterlagen bilden die Veranschlagungsgrundlage und sind Grundlage der Mittelzusage an den jeweiligen Schulträger.
5. Die organisatorische Beratung der Schulträger zu dem Antrag und die erforderliche Stellungnahme zur Säule I, Schulbaumaßnahmen und Ausstattung, erfolgt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Abt. VI über das Funktionspostfach Startchancen_Saeule_I@senbjf.berlin.de.

¹ Schulträger: umfasst die bezirklichen Schulträger und den 13. Schulträger (SenBJF) für die zentral verwalteten und beruflichen Schulen.

8 MITTELGEWÄHRUNG

Die Gewährung von Mitteln erfolgt, bei positiver Antragsbeurteilung, in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Abt. VI „Schulentwicklungsplanung und Schulinfrastruktur im Land Berlin“. Die Mittel werden auf dem Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Bei Schulbaumaßnahmen erfolgt die Bereitstellung der Mittel mit Bewilligung des Antrages zunächst nur für die Erstellung der Planungsunterlagen. Die weiteren Mittel für die Umsetzung der Schulbaumaßnahme werden nach genehmigter Bauplanungsunterlage zur Bewirtschaftung bereitgestellt. Weitere ggf. zu beachtende Regularien werden gesondert mitgeteilt.

Entspricht die beantragte Maßnahme nicht dem Förderzweck der mit dem Bund geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) oder stehen Finanzmittel nicht mehr in ausreichender Höhe zur Verfügung, muss der Antrag abgelehnt werden.

9 BERICHTSPFLICHTEN UND NACHWEIS ÜBER DIE VERWENDUNG DER MITTEL

Das Land hat gem. den §§ 10 und 13 der VV gegenüber dem Bund jährlich, beginnend zum 31.12.2024, Berichts- und Nachweispflichten. Die Bezirke berichten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zum Stichtag 31. Dezember. Die Übermittlung erfolgt jeweils zum 1. Februar entsprechend VV-Anlage 2 (Berichtsmuster abgeschlossene und laufende Maßnahmen). Bezüglich der einzelnen Anforderungen wird auf die diesbezüglichen Regelungen nach §§ 11, 13 VV und die zu dem Berichtsmuster ergehende Datensatzbeschreibung verwiesen.

Die hierfür erforderlichen Nachweise sind je Maßnahme zu o. g. Fristen (bis zum 1. Februar für das vorherige Berichtsjahr) für die jährliche Berichterstattung an den Bund bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Abt. VI „Schulentwicklungsplanung und Schulinfrastruktur im Land Berlin“, Rhinstraße 46, 12681 Berlin über das Funktionspostfach Startchancen_Saeule_I@senbjf.berlin.de einzureichen.

Weitere Einzelheiten, Vorgaben und Anforderungen zum Verfahren des laufenden Berichtswesens, der Abwicklung nach Beendigung von Maßnahmen, des Nachweises über die Verwendung der Mittel sowie zum Abschluss des Investitionsprogramms Startchancen werden den Trägern der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in separaten Informationsschreiben bekanntgegeben.

Bei Umsetzung einer Schulbaumaßnahme sind für die Erfolgskontrolle Nr. 2.2 AV zu § 7 LHO i. V. m. Anhang 2 ABau, der Leitfaden für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie je nach Schwellenwert II 111 ABau zu beachten. Die Erfolgskontrolle muss begleitend zur Schulbaumaßnahme und abschließend erfolgen.

Darüber hinaus ist es verpflichtend, sämtliche Unterlagen über die geförderten Maßnahmen beim öffentlichen Träger für etwaige spätere vertiefte Prüfungen vorzuhalten.

Die Träger öffentlicher Schulen unterliegen bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen der Eigenverantwortung bezüglich der Einhaltung aller haushaltsrechtlicher Bestimmungen in der Landeshaushaltsordnung, bspw. der Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO), den Vorschriften zum Vergaberecht und sonstiger zu beachtender Vorschriften.

10 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Neben den vorgenannten Förderkriterien gelten die folgenden Bestimmungen.

Sollten die gewährten Finanzmittel zur Realisierung der geförderten Maßnahme nicht ausreichen (nachträgliche Erhöhung der Gesamtausgaben), kann eine Nachfinanzierung aus dem Programm nicht garantiert werden. Eine Nachfinanzierung aus dem Programm ist grundsätzlich nicht vorgesehen; Entscheidungen erfolgen im Einzelfall. Die Mehrausgaben müssen ggf. durch eigene/andere Haushaltsmittel des Schulträgers getragen werden.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist im Falle der Erhöhung der Gesamtausgaben unverzüglich zu informieren.

Mittel, die nicht im Einklang mit den Vorgaben der §§ 1 bis 3 sowie § 8 VV verwendet wurden, sind zurückzuzahlen, sofern der Rückforderungsbetrag je Investitionsmaßnahme 1.000 Euro übersteigt. Zurückzuzahlende Mittel sind entsprechend § 11 Absatz 3 VV zu verzinsen. Im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Bund und durch das Land Berlin hinzuweisen; insbesondere auch auf Bauschildern und Publikationen aller Art.

Anlage

VV-Anlage 2 (Berichtsmuster abgeschlossene und laufende Maßnahmen)

